



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Juli 2013

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	217		
167 Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Gelsenkirchen und dem Kreis Borken durch den Kreis Borken	217	169	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Sickingmühlenbaches (Silvertbach) und des Loemühlenbaches 217
168 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Schemmer	217	170	E.ON Gas Storage GmbH, Änderung und Betrieb der Gasturbinenanlage - Öffentliche Bekanntmachung 218

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

167 Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Gelsenkirchen und dem Kreis Borken durch den Kreis Borken

Der Kreis Borken hat gegenüber der Bezirksregierung Münster als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.06.2013 angezeigt, dass er die mit der Stadt Gelsenkirchen am 12.08.2003 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Gelsenkirchen und dem Kreis Borken (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 02.01.2004) zum 02.01.2014 gekündigt hat.

Die Kündigung mache ich in Anlehnung an § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt.

Münster, den 05. Juli 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-02/2013

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 217

168 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Schemmer

Bezirksregierung Münster Münster, den 08.07.2013
- 31.2-2416-01-0147 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Schemmer, Alter Kasernenring 12 in 46325 Borken, für den VermTechn. Horst Koppe erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 30.06.2013 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster am 15.05.2011, S. 142

Im Auftrag
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 217

169 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Sickingmühlenbaches (Silvertbach) und des Loemühlenbaches

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet

- des Sickingmühlenbaches (Silvertbach) von km 9,0 östlich der Halterner Straße bis zum Wesel-Datteln-Kanal an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lippe und

- des Loemühlenbaches von km 3,8 südlich der Loemühle bis zur Einmündung in den Sickingmühlenbach

neu ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Sickingmühlenbaches (Silvertbach) und des Loemühlenbaches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-110 in der Zeit von

Montag, dem 29.07.2013, bis Montag, dem 12.08.2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hennig, Tel. 0251/411-5862 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Sickingmühlenbach (Silvertbach) und den Loemühlenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.07.2013

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.04-007/2013.0001

Im Auftrag
gez. Hiller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 217-218

170 E.ON Gas Storage GmbH, Änderung und Betrieb der Gasturbinenanlage - Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Abt. Bergbau und Energie
- 64.e19-4.1-2013-2 -

25.06.2013

Die Firma E.ON Gas Storage GmbH hat aufgrund der §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 04.06.2013 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Gasturbinenanlage einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Gelände der Verdichter- und Entnahmestation Epe der E.ON Gas Storage GmbH in 48599 Gronau-Epe, Gemarkung Epe, Flur 9, Flurstücke 35, 52 und 54 beantragt.

Bei der Gasturbinenanlage (hier: Änderung und Betrieb der Gasturbinen VK 03 und VK 04) handelt es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Bundesberggesetz („dienende Einrichtung“); sie fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Die gesamte Verdichter- und Entnahmestation in Gronau-Epe (einschließlich möglicher Erweiterungen) war bereits Gegenstand eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (Planfeststellungsbeschluss vom 26.01.2011 - 61.05.2-2009-2 -).

Neue, abweichende oder wesentlich geänderte Inhalte enthält der vorliegende Antrag nicht, eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag:
gez. Nigge

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 218

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster